

Protokoll der XXXVI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz [Schluss]

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **40 (1943)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

40. JAHRGANG

NR. 7

1. JULI 1943

Protokoll

der XXXVI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Montag, den 31. Mai 1943, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,
im städtischen Saalbau in Aarau.

(Schluß.)

„Sollst gleich und ohne Murren gehorchen dem Gebot; denn, wäre nicht der Bauer, so hättest du kein Brot“, läßt Chamisso in seinem bekannten Gedichte vom Riesenspielzeug den Vater zur Tochter sagen. Das Bild trifft zwar nicht ganz zu, ich glaube aber, wir sollten bei der Regelung der interkantonalen Armenpflege nicht nur an die Unterstützungsausgaben, sondern auch etwa daran denken, daß unsere Miteidgenossen aus den andern Kantonen im allgemeinen Wirtschaftsprozess mit dazu beitragen, daß wir unser Brot haben. Der Verfassungsartikel sollte dem Bundesgesetzgeber die Möglichkeit geben, eine wirklich durchgreifende, alle Gruppen von Unterstützungsbedürftigen erfassende Regelung zu treffen. Die gesetzleeren Räume, die heute bestehen, und die den Armenbehörden sowie gelegentlich auch dem Bundesgerichte so viel Mühe verursachen, sollten ausgefüllt werden, indem — entweder oder — die Unterstützungspflicht des Wohnoder die des Heimatkantons festgelegt wird, in vorübergehenden und in dauernden Unterstützungsfällen. Wie alles im einzelnen zu regeln und wie namentlich der dabei zweifellos zu schaffende interkantonale Unterstützungswohnsitz zu gestalten wäre, heute schon bestimmen zu wollen, wäre verfrüht. Wahrscheinlich wird das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung weitgehend als Vorlage dienen können. Gehörten beim Inkrafttreten des Gesetzes alle Kantone dem Konkordat an, so könnte sich der Übergang mit Leichtigkeit vollziehen. Erwiese es sich als unmöglich, bundesgesetzlich gleich von Anfang an die Höhe des Konkordates zu erreichen, so ließe sich als Vorstufe für eine umfassendere Regelung auch an ein Bundesgesetz kleineren Formates denken. Als Muster könnte dabei, vorausgesetzt, daß wir es bereits hätten, das auf dem jetzt geltenden Art. 48 der Verfassung aufgebaute Gesetz über die Fürsorge für arme Kranke dienen. Wir bekämen damit zunächst ein Bundesgesetz über die Fürsorge für *alle*, gleich-

viel aus welchen Ursachen *vorübergehend* hilfsbedürftigen Einwohner aus den andern Kantonen. Auch das wäre schon sehr nützlich und geeignet, einer spätern umfassenden Regelung den Weg zu bereiten. Selbstverständlich wären auch noch andere Varianten denkbar wie z. B. die Beschränkung der wohnörtlichen Unterstützungspflicht auf Leute mit besonders langer Niederlassungsdauer oder sonst auf bestimmte Gruppen von Hilfsbedürftigen oder auf bestimmte Höchstbeträge oder auf bestimmte Zeitabschnitte. An geeigneten Arten, ein mehr oder minder schmuckes und geräumiges Haus zu erstellen, wird es nicht fehlen, sobald einmal der Bauherr, d. h. die gesetzgebende Gewalt, sich zum Bauen entschließt.

Die *Heimschaffungsmöglichkeit* mit oder ohne Kantonsverweisung würde unseres Erachtens unter bestimmten Voraussetzungen gewahrt bleiben müssen. Die Maßnahmen selber oder auch nur schon ihre Androhung ist ein geradezu unentbehrliches Mittel, um manchen Übelständen beizukommen, und, wo auch sie nichts hilft, ist wenigstens das eine erreicht, daß sich statt Wohnorts- und Heimatbehörden nur noch die letztern mit den Leuten herumschlagen müssen, also immerhin eine Vereinfachung. Wir hatten öfters Gelegenheit, die wohltätige Wirkung der Maßnahme zu beobachten, und erlebten es sogar, daß die Heimgeschafften später selber erklärten, es sei ihnen wohl geschehen, Im allgemeinen wäre es nicht uninteressant, einmal einer größeren Anzahl armenrechtlich heimgeschaffter Personen und Familien nachzugehen, um festzustellen, was aus ihnen im Verlaufe der Jahre wurde. Vielleicht würde sich diese Feststellung mit den daran anschließenden Betrachtungen als Diplomarbeit für die Schülerin einer sozialen Frauenschule eignen. — Indem wir uns unter gewissen Voraussetzungen für die Heimschaffungen einsetzen, möchten wir auf das uns vor-schwebende Bundesgesetz hin andererseits aber auch die Forderung aufstellen, es sollen in dem Gesetze Schutzbestimmungen gegen sachlich ungerechtfertigte, einer zweckmäßigen Fürsorge zuwiderlaufende Heimschaffungen aufgestellt werden. Bei diesen Fällen hätte das Bundesgesetz dafür zu sorgen, daß der Heimatkanton die notwendige Unterstützung zur Vermeidung der Heimschaffung nach dem Wohnorte gewährte. Wir sagen hier absichtlich der *Heimatkanton*, nicht die heimatliche Armenpflege. Dieser ist es unter Umständen wirklich nicht möglich, die erforderlichen Mittel aufzubringen; da soll ihr eben der Kanton unter die Arme greifen. Das Bundesgesetz sollte überhaupt, wie es auch das Konkordat tut, nur die Verhältnisse der *Kantone* als Einheiten unter sich ordnen und es diesen überlassen, wie sie sich nach innen mit den ihnen gestellten Aufgaben abfinden wollen. Sie können deren Erfüllung auf sich selbst übernehmen oder ihren Gemeinden durch Zuschüsse für den Einzelfall oder durch allgemeine Staatsbeiträge an die Hand gehen.

Wenn von der künftigen bundesrechtlichen Regelung der interkantonalen Armenpflege die Rede ist, darf schließlich auch die *Einbürgerungsgesetzgebung* nicht unberücksichtigt bleiben. Sie hat unmittelbar mit der Armenfürsorge zwar nichts zu tun, ist aber doch von großer Bedeutung für diese, weil der Anspruch auf Armenunterstützung, soweit nicht Wohnortsprinzip herrscht, an das Bürgerrecht geknüpft ist und sich dies interkantonal besonders stark auswirkt. Auch das Einbürgerungswesen ist ein Gebiet, wo sich die föderalistische, d. h. bundestreue Gesinnung erfolgreich betätigen kann, wo wir aber bundesrechtlich auch noch nicht weiter sind als im Jahre 1874. Wir sind entschieden nicht der Meinung, daß unser Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht verwässert werden sollte. Es gibt aber Fälle, sogar sehr viele Fälle von derart tiefgewurzelter Zugehörigkeit von Einwohnern aus andern Kantonen zu ihrer Wohngemeinde, daß die Bekräftigung

dieser Zugehörigkeit durch den Heimatschein sich geradezu aufdrängt. Es handelt sich dabei im Grunde um nichts anderes als um die formelle Verleihung einer besonderen Art des Unterstützungswohnsitzes, gleichsam um die oberste Stufe des Unterstützungswohnsitzes. Wo die interkantonale Armenpflege durch Einbürgerung überflüssig gemacht wird, ist sie am besten geregelt. Je mehr Gemeindeeinwohner aus andern Kantonen zu Gemeindebürgern werden, um so weniger interkantonale Armenpflege braucht es noch. Die interkantonale Einbürgerung gehört also mit zu der künftigen Rechtsentwicklung, die uns heute beschäftigt, und zwar muß auch diese Entwicklung eine bundesrechtliche sein, wenn es vorwärts gehen soll. Nach der geltenden Verfassung hat der Bund keine Möglichkeit, in das Bürgerrechtswesen einzugreifen. Sie wäre in erster Linie durch eine Verfassungsbestimmung zu schaffen. Die Regelung hätte in der Weise zu erfolgen, daß Gemeindeeinwohner aus andern Kantonen unter bestimmten Voraussetzungen ohne weiteres das Bürgerrecht ihrer Wohngemeinde erlangen. Über die Voraussetzungen und das Verfahren wäre durch Ausführungsgesetz das Nähere zu bestimmen.

Wie Sie sehen, sind uns die Wege, auf denen sich die künftige bundesrechtliche Entwicklung der interkantonalen Armenpflege zu bewegen haben wird, deutlich vorgezeichnet. Um die Ausarbeitung paragraphierter Gesetzesentwürfe und deren Beratung kann es sich einstweilen noch nicht handeln. Die Hauptschwierigkeiten, die zunächst überwunden werden müssen, sind nicht rechtlicher, sondern dynamischer Natur. Sie liegen nicht in der Formulierung von Gesetzesbestimmungen, sondern in dem Antrieb, den es braucht, um die gesetzgeberischen Kräfte für die Erfassung und Erfüllung der Aufgabe zu gewinnen. Wenn nicht maßgebenden Ortes der Gedanke durchdringt, daß nun einmal etwas geschehen müsse, so wird auch weiterhin nichts geschehen. Unsere Sache liegt etwas abseits vom großen Geschehen und erfreut sich zudem keiner großen Beliebtheit. Sie ist aber doch eine Sache, die alle angeht, eine wirkliche Bundessache und darf als solche erwarten, daß sich ihr die Augen des Gesetzgebers auch wieder einmal zuwenden. Die Finanzwolken, die sich sogleich von allen Seiten zusammenballen, wenn von ihr die Rede ist, dürfen uns nicht allzusehr erschrecken. Es wird den Armenlasten, nicht zuletzt, wenn es sich um die Ausgaben für Nichtbürger handelt, gerne eine etwas überhöhte Bedeutung beigemessen. Bei uns wurde im Gegensatz dazu seinerzeit der Satz geprägt: „Zürich, deine Wohltaten erhalten dich.“ Das ist allerdings schon etwas lange her, und es sind inzwischen auch andere Meinungen laut geworden. Unsere Auffassung ist, daß die Organisations- und Finanzschwierigkeiten auf alle Fälle nicht derart seien, daß sie wie ein Medusenhaupt beim bloßen Anblick schon alle Kräfte versteinern lassen müßten. Sind zu ihrer Überwindung Bundesbeiträge nötig, so wäre auch diese neue Finanzaufgabe in die künftige bundesrechtliche Entwicklung des interkantonalen Armenwesens mit einzubeziehen, da bis jetzt eine Beteiligung des Bundes an den ordentlichen Armenausgaben der Kantone und Gemeinden nirgends vorgesehen ist. Die Beteiligung schiene uns, von der Finanzlage des Bundes abgesehen, einen Einbruch in den Verfassungsgrundsatz zu bedeuten, wonach die Armenfürsorge eine kantonale Angelegenheit bleiben, nicht Bundessache werden soll.

Nachdem wir unseren Gegenstand, die künftige bundesrechtliche Entwicklung der interkantonalen Armenpflege, von der positiven Seite her betrachtet haben, bleibt noch die negative zu erörtern. Bei dieser handelt es sich nicht um den Aufbau, sondern um den Abbruch der interkantonalen und der Armenpflege überhaupt. Wir begegneten ihr an unserer Tagung vom 11. Mai 1942 in Basel. Herr

Direktor Dr. Saxer stellte an die Spitze seiner Ausführungen den Satz: „Aufgabe der sozialen Fürsorge ist es, die Armenpflege unnötig zu machen.“ Er hat damit wahrscheinlich nicht gemeint, daß es jemals gelingen werde, die Armenpflege ganz aus der Welt zu schaffen, bezeichnet es aber in seinen Schlußsätzen als das Ziel des weitem Ausbaues der sozialen Fürsorge, immer weitere Kreise der unbemittelten Bevölkerung vor der Almosengenössigkeit zu bewahren, und stellt fest, daß schon die bisherige Entwicklung in hohem Grade die hauptsächlichsten Ursachen der Armut zurückgedämmt habe. Diese Ausführungen haben unmittelbar mit der bundesrechtlichen Entwicklung des interkantonalen Armenwesens nichts zu tun, scheinen uns aber indirekt doch in unsern Zusammenhang hineinzugehören, und zwar deswegen, weil sie geeignet sind, unserer Sache Eintrag zu tun. Wenn nämlich maßgebenden Ortes die Meinung herrschen oder aufkommen sollte, die Armenpflege sei eine minderwertige, veraltete, zum baldigen Ableben bestimmte Art der öffentlichen Fürsorge, so wären unsere Bemühungen, sie interkantonal zu verbessern, zum vornherein aussichtslos. Man würde uns entgegenhalten, es sei leeres Stroh, das wir da gedroschen haben wollen. Die Rechtsentwicklung, um die es uns zu tun ist, wäre damit unterbunden, in ihren Triebkräften gelähmt. Wir haben es hier meines Erachtens mit zwei Grundirrtümern, einem qualitativen, über die Art, und einem quantitativen, über den Umfang unserer Tätigkeit zu tun. Die gesetzliche Armenfürsorge wird vielfach auch in ihrer heutigen, man darf schon sagen, im ganzen hochentwickelten Form als etwas Minderwertiges betrachtet, dem gegenüber die soziale Fürsorge als die höhere Form der Hilfeleistung unter allen Umständen den Vorzug verdiene. Wir dürfen diese Auffassung ohne Überheblichkeit und, ohne in einen sinnlosen Rangstreit verfallen zu wollen, mit aller Bestimmtheit ablehnen. Die beiden Fürsorgeformen haben, jede auf ihrem Gebiete, gleichwertig nebeneinander Platz. Die soziale Fürsorge hat ihre besondere Aufgabe gegenüber gleichgearteten Massenerscheinungen, wo schematisch, nach Tarifen vorgegangen werden kann; die Armenpflege hat es mit den einzelnen Menschen und Familien zu tun und arbeitet insofern grundsätzlich anders als die soziale Fürsorge, als sie ihre Leistungen nach einläßlicher Prüfung jedes Einzelfalles dessen Verhältnissen anpaßt. Sie ist wegen dieser Prüfung und deswegen nicht beliebt, weil sie nicht nur unterstützt, sondern unter Umständen auch mehr oder weniger einschneidende Maßnahmen zu treffen hat. Diese ihre besonderen Eigenschaften sind keine Nachteile, sondern notwendige Abwehrmaßnahmen der Gesellschaft gegen den mißbräuchlichen Unterstützungsbezug. Es scheint uns nicht ausgeschlossen, daß gerade in dieser Hinsicht mit der Zeit sogar eine rückläufige Bewegung von der sozialen Fürsorge zur Armenpflege kommen wird; wie ja übrigens manche Zweige der Sozialfürsorge doch auch den Verhältnissen des Einzelfalles nachgehen und damit, nur unter anderm Namen, schließlich auch wieder Armenpflege treiben. Daß im Armenwesen recht vieles noch besser sein könnte, ist nicht zu bestreiten. Daß wir den guten Willen haben, uns zu bessern, zeigen gerade die heutigen Verhandlungen und zeigen die großen Leistungen, welche die Schweizerische Armenpflegerkonferenz bereits aufzuweisen hat. Wir wollen der sozialen Fürsorge das Recht, über uns den Kopf zu schütteln, nicht absprechen; tun wir es doch gelegentlich auch über sie. Kritik muß sein. Unser Wunsch geht lediglich dahin, es möchte uns die soziale Fürsorge mit unserer besonderen Aufgabe gelten lassen und unsere Bemühungen, die vorhandenen Fehler zu überwinden, nicht durch Herabwürdigung unserer Arbeit durchkreuzen. Das Lösungswort muß Zusammenarbeit, nicht gegenseitige Abschließung sein.

Selbstverständlich kann es sich für uns nicht darum handeln, die Armenpflege als bloße Organisationsform zu verteidigen, wenn ihr Inhalt wirklich verschwinden sollte. In dieser Hinsicht besteht *leider* keine Gefahr. Vielmehr muß damit gerechnet werden, daß die Armenfürsorge gegenüber dem jetzigen Stand wieder sehr stark an Ausdehnung zunehmen werde, sobald mit dem Kriege auch die besonderen Einrichtungen, die dieser in der Fürsorge mit sich brachte, wieder aufhören werden. Der mit Kriegsbeginn eingetretene Ausgabenrückgang darf uns nicht täuschen. Die Lohn- und Erwerbsausgleichskassen und die infolge des Krieges vermehrten Verdienstmöglichkeiten haben nicht nur viele Leute vor der Almosengenössigkeit bewahrt, sondern auch viele von den Armenpflegen hinweggenommen, die nachher zu ihr zurückkehren werden. Ein Blick auf die Entwicklung der Armenausgaben in den letzten Jahrzehnten, da die soziale Fürsorge ihren gewaltigen Aufschwung nahm, zeigt, daß die Armenausgaben auch in dieser Zeit nicht etwa zurückgingen, sondern beständig stark zunahmen. Sie betragen z. B. im Kanton Zürich für die Kantonsbürger im Jahre 1914 Fr. 3 135 000.—, 1924 Fr. 7 499 000.—, 1934 Fr. 11 417 000.—, 1941 trotz des Rückganges infolge des Krieges Fr. 12 260 000.—. Die zürcherischen Konkordatsausgaben stiegen von Fr. 885 000.— im Jahre 1929 auf Fr. 2 597 000.— im Jahre 1941. Für die ganze Schweiz verzeichnet die alljährlich im „Armenpfleger“ erscheinende Übersicht über die Ausgaben der gesetzlichen Armenpflegen einen Anstieg von Fr. 34 000 000.— im Jahre 1919 auf Fr. 79 966 000.—, im Jahre 1938 mit einem seitherigen Rückgang um rund 4,5 Millionen infolge des Krieges. — Dies zur Beleuchtung des quantitativen Irrtums, von dem wir oben sprachen. Die Armenfürsorge hat nie aufgehört und wird nie aufhören, ein wichtiges Glied in der Kette der Fürsorgeeinrichtungen zu bilden; es wäre denn, wir fielen auf einen Stand der Kultur oder vielmehr der Kulturlosigkeit zurück, wo die öffentliche Fürsorge überhaupt verschwände. Dies war zur Bekräftigung unserer Gesetzgebungsvorschläge noch beizufügen. Die soziale Fürsorge hat zweifellos Großes zur Entlastung der Armenpflegen geleistet; die Armen blieben aber doch allezeit bei uns. Für den Bundesgesetzgeber ist auf dem Gebiete des Armenwesens nicht nur leeres Stroh zu dreschen.

Wir sind damit am Ende unserer Betrachtungen über die Möglichkeiten der künftigen bundesrechtlichen Entwicklung der interkantonalen Armenpflege angelangt. Die Ausführungen sind von dem Gedanken geleitet, es werde uns allen daran gelegen sein, diese Entwicklung, soweit an uns, nach Möglichkeit zu fördern. Geht dieser Gedanke fehl, so bitten wir Sie, die Ausführungen einfach orientierungshalber entgegenezunehmen. Für den Fall, daß Sie mit uns einig gehen, gestatten wir uns, Ihnen noch folgenden Beschlussesantrag vorzulegen:

Die ständige Kommission wird beauftragt, namens der Konferenz den eidgenössischen Räten zum bundesgesetzlichen Ausbau der interkantonalen Armenpflege vorzuschlagen:

1. Es sei das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 durch ein neues zu ersetzen, das entsprechend dem Wortlaute von Art. 48 der Bundesverfassung die interkantonale Fürsorge für alle Hilfsbedürftigen, in einem andern als ihrem Heimatkanton erkrankten Landesangehörigen, nicht nur für die transportunfähigen, regelt.
2. Es sei Art. 48 der Bundesverfassung dahin abzuändern, daß dem Bunde allgemein, ohne Beschränkung auf einzelne Gruppen von Unterstützungs-

bedürftigen, die Befugnis erteilt wird, die interkantonale Armenpflege gesetzlich zu regeln.

3. Es sei im Zusammenhange mit der Abänderung des Art. 48 die armenrechtliche Kantonsverweisung in Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung neu zu ordnen.
4. Es sei dem Bunde durch Verfassungsbestimmung die Befugnis zu übertragen, die Einbürgerung von Landesangehörigen, die in einem andern als ihrem Heimatkanton wohnen, in ihre Wohngemeinden und Wohnkantone bundesgesetzlich, unter bestimmten Voraussetzungen durch Zwangseinbürgerung, zu regeln.

Damit sind wir am Ende unserer Ausführungen. Der Sprechende hat nur noch eine kleine Berichtigung anzubringen: Er ist nicht mehr, wie man nach der Einladung meinen könnte aktiver, sondern nur noch gewesener Direktionssekretär und bittet Sie, seine Ausführungen lediglich als persönliche, nicht etwa als offizielle Äußerungen entgegenzunehmen.

3. Diskussion.

Dr. A. Zihlmann, Basel, stimmt dem Beschlußentwurf und seiner Bekanntgabe an eidgenössischer Stelle, wie wohl alle Anwesenden, zu, befürchtet aber, daß man dort, wie in so manch andern Fällen, zur Tagesordnung übergehen wird. — Das ist schade. Wir sollten uns nachdrücklicher für die Entwicklung des interkantonalen Armenrechtes einsetzen. Die Entwicklung ist zum Stillstand gelangt. Die sozial fortschrittlichen Kantone sind dem Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung bereits beigetreten, und jene, die vom Konkordat finanziell profitieren, sind auch schon alle dabei. Man sollte sich klar werden darüber, wie die dem Konkordat fern gebliebenen Kantone für das Konkordat gewonnen werden könnten. U. a. sind zwei Wege genannt worden: Subventionierung der Konkordatskantone durch den Bund, oder vermehrte Leistungen der bisherigen Konkordatskantone. Beide Wege vermöchten die Fernstehenden zum Beitritt zum Konkordat zu verlocken. Sobald man sich über den einzuschlagenden Weg klar geworden wäre, sollte unsere Konferenz mit voller Kraft die Verwirklichung anstreben. Der Gedanke einer Entwicklung des Armenrechtes müßte mit den heute verfügbaren Mitteln in alle Kreise getragen werden, und die öffentliche Meinung wäre für die gute Sache zu mobilisieren. Sehen wir nur, wie es den Frauenorganisationen gelungen ist, gewissen Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen und z. B. ein neues, sozial fortschrittliches Bürgerschaftsgesetz Wirklichkeit werden zu lassen! Auch wenn in gewissen Kantonen die Frage des Beitritts zum Konkordat in Parlament oder Kommissionen, wie z. B. jetzt wieder, besprochen wird, sollte in der ganzen Schweiz die sozial vorbildliche Idee des Konkordates groß und verlockend der Öffentlichkeit vor Augen geführt werden. — Es sei noch eine kleine Bemerkung zu einer Anregung des Referenten betr. Untersuchung über das Schicksal Heimgeschaffter gestattet. Eine Schülerin der Sozialen Frauenschule Zürich (Elisabeth Stahel) schrieb vor etwa 4 Jahren eine Diplomarbeit über dieses Thema (speziell über das Schicksal Jugendlicher und Kinder). Das Ergebnis der Untersuchung war, soweit der Votant sich erinnert, gar nicht so unerfreulich, wie vielerorts geglaubt wird. Indessen wäre es im Sinne des Referenten, wenn die Untersuchungen weiter ausgedehnt, noch weitere Fälle geprüft und in zeitlichen Abständen kontrolliert würden, damit allgemeine Schlüsse gezogen werden können.

Dir. Aubert, Genf, orientiert über die speziellen Verhältnisse im Kt. Genf und erwähnt u. a., daß 80 000 kantonsfremde Schweizerbürger in Genf niedergelassen sind, worunter sich 15—20% Unterstützungsbedürftige befinden. Das macht eine Lösung des Unterstützungsproblems so schwierig.

Reg.-Rat Flisch, Herisau, empfiehlt Zustimmung zu den Forderungen des Referenten.

Der Vorsitzende, Nat.-Rat Dr. Wey bemerkt mit Bezug auf die Anregung von Dr. Zihlmann, daß wir früher wohl auch Propaganda für das Konkordat in den

noch nicht angeschlossenen Kantonen machten. Der Erfolg war aber nicht gerade überwältigend. Es ist eben so, daß kleinere Kantone gern auf die großen sehen. Wenn diese dem Konkordat beitreten, so folgen auch sie. Würde z. B. der Kanton St. Gallen sich anschließen, so käme die ganze Ostschweiz. Wir sind aber natürlich gerne bereit, in Zukunft in dieser Hinsicht mehr zu tun, glauben aber, daß die Initiative aus den betreffenden Kantonen selbst kommen sollte. Da sollte die Propagandawelle entstehen.

Die vier *Postulate* des Referenten werden nun nach dem Vorschlage von Reg.-Rat Flisch mit gewaltigem Mehr angenommen.

4. Wahlen.

In die *Ständige Kommission* werden gewählt: an Stelle von a. Pfr. Etter in Frauenfeld, dessen Tätigkeit in der Kommission seit 1914 auch hier aufs wärmste verdankt wird, Pfr. Schuppli in Wigoltingen, Thurgau, und für Staatsrat Martignoni in Bellinzona: Dr. Gino Martini, segretario del Dipartimento dell'Interno (Ramo assistenza), Bellinzona.

Am Mittagessen begrüßt Reg.-Rat Dr. Siegrist, Aarau, die stattliche Versammlung namens der aargauischen Regierung und des Stadtrates von Aarau. Er stellt die Stadt Aarau als sozial fortschrittliches und sehr gut verwaltetes Gemeinwesen vor und wendet sich dann dem Kanton zu, der über eine glückliche Mischung von Industrie und Landwirtschaft verfüge, was zur Folge hatte, daß in der Krisenzeit das Wirtschaftsleben nie aus den Fugen ging. Seit 1937 besitzt der Kanton ein, den neuen Anschauungen Rechnung tragendes, sich an das interkantonale Konkordat anlehnendes Armengesetz, das auch einen großen Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden zustande gebracht hat. Die geistige Einstellung in der Fürsorge im Aargau hat sich ebenfalls im Laufe der Zeiten gewaltig geändert. Eine regierungsrätliche Verordnung von 1571 fordert dazu auf, die ausländischen Bettler und Landstreicher auszuweisen, sie zu foltern und zu brandmarken, und noch 1646 werden Bettler und Diebsgesindel mit Prügel und Erschießen bedroht. Jetzt dagegen legt man allen Nachdruck auf die Verhütung der Armut nicht durch Polizeimaßnahmen sondern durch Arbeitsbeschaffung und richtige Entlohnung, durch planmäßige und umfassende Sozialfürsorge. Es sind also doch große Fortschritte auf dem Gebiete des Armenwesens zu verzeichnen. Wirken auch wir mit Verstand und Herz für die Armen mit und verköchern wir nicht auf unseren Fürsorgeämtern! Die Pflege der Armen verlangt das von uns. — Nat.-Rat Dr. Wey dankt für den überaus herzlichen Empfang in Aarau, den Ehrenwein des Kantons und der Stadt und die Darbietungen der schneidigen Kadettenmusik, der strammen Kadettentambouren, einer Abteilung des Stadt-sängervereins und eines Auslandschweizer-Klaviersvirtuosen. Er schließt mit dem Wunsche, daß auch wir Armenpfleger mit unserer Arbeit nur dem Vaterlande dienen möchten.

Damit war die XXXVI. Schweizer. Armenpflegerkonferenz, die einen so erfreulichen Verlauf nahm, beendet. Der Berichterstatter fragte sich etwas beklommen: Werden wir auch im nächsten Jahre so friedlich tagen können an irgend einem Orte unseres Vaterlandes, oder wird die Kriegsflut auch über unser Land hereingebrochen sein und es verwüstet haben? Gott allein weiß es. Das Vertrauen auf seinen Schutz wollen wir auch weiterhin nicht fahren lassen!

1. Juni 1943.

Der Aktuar: A. Wild. a. Pfr. und a. Sekr.

Bern. *Tragung der Transport- und Beerdigungskosten für Armengeössige.* In Heft 1 des Bd. XL (1942) der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ veröffentlicht Dr. Rudolf von Dach einen zusammenfassenden Artikel über dieses sonst weniger behandelte Gebiet. Unter den Kantonen gilt für die *Tragung der Transportkosten* der Grundsatz, daß der Heimatkanton die Transportkosten zu bezahlen hat, wenn er die Zuführung verlangt; die Kosten dagegen dem Wohnkanton auffallen, falls dieser die betreffende Person heimschafft oder abschiebt. Ob dabei der Abgeschobene oder Heimgeschaffte im Heimatkanton versorgt werden soll oder nicht,